

Vereinbarung

zwischen
dem Kreis Segeberg, vertreten durch ^{den} die Landrat, nachstehend Kreis genannt,

und

der Gemeinde Sülfeld, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend Gemeinde genannt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und der Kreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Sülfeld, im Zuge der K 108, als Gemeinschaftsmaßnahme in 6,00 m Breite auszubauen. Der WZV beabsichtigt im Zuge dieser Maßnahme die Erneuerung bzw. Sanierung der Regen- und Schmutzwasserkanalisation. Die Durchführung dieser Arbeiten ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden im Bauentwurf des Ing.-Büro Böger & Jäckle, Henstedt-Ulzburg, beschrieben.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen - und Wegegesetz des Landes Schleswig – Holstein und die sonst für den Kreis geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Kreis führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Der Kreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauarbeiten gemeinsam durch den Kreis und die Gemeinde abgenommen. Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (3) Erforderlicher Grunderwerb wird vom Kreis durchgeführt.
Für die Bemessungen der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

§ 3

Kosten der Fahrbahn und der Gehwege

- (1) Der Kreis trägt die Kosten der Fahrbahn allein. Nicht zur Fahrbahn gehören die Pflasterrinnen, die auf Wunsch der Gemeinde neu hergestellt werden.
- (2) Soweit durch den Fahrbahnausbau Gehwege der Gemeinde verdrängt werden, übernimmt der Kreis die Kosten für die Wiederherstellung in bisheriger Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für eine breitere und hochwertigere Ausführung der Gehwege, sowie die Kosten einer Neuherstellung trägt die Gemeinde allein. Die Kosten der Erneuerung der Hochborde trägt die Gemeinde, da die Borde den sich in gemeindlicher Baulast befindenden Gehweg stützen.
- (3) Gehwege liegen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Baulast der Gemeinden.

§ 4

Entwässerung

- (1) Die Kosten der Anlagen der Oberflächenentwässerung innerhalb der Ortsdurchfahrten trägt die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 StrWG des Landes Schleswig – Holstein.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen. Eine eventuelle Kostenerstattung hierfür durch den Kreis richtet sich nach der jeweiligen Rechtslage.
- (3) Die Kosten für auf der freien Strecke erforderlich werdende Entwässerungseinrichtungen trägt der Kreis.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

Für die Kosten der Änderungen von Kreuzungen und Einmündungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 35 Straßen - und Wegegesetz, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese

- Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Kreis.
- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Kreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Bepflanzungen

- (1) Die Kosten für die notwendige Bepflanzung im Baufeld trägt der Kreis.
- (2) Der Gemeinde obliegt die Unterhaltung der Bepflanzung ohne Ablösung.

§ 8

Grunderwerb

- (1) Die Kosten für das Versetzen von Zäunen, das Erstellen von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für die Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt der Kreis.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den Kreis über. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen üben Kreis und Gemeinde für ihre Flächen jeweils die Baulastträgerschaft gemäß § 17 Straßen - und Wegegesetz aus. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen von geringer Größe, die weder der Kreis noch die Gemeinde benötigen, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert, sofern sich kein anderer Interessent findet.
- (3) Die Vermessung wird vom Kreis auch namens der Gemeinde beantragt.

§ 9

Baufeldfreimachung , Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernen von Bewuchs usw.) trägt der Kreis.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie für die Verkehrssicherung werden prozentual zwischen Gemeinde und Kreis aufgeteilt. Dabei werden sämtliche Positionen der jeweiligen Partei addiert und ins Verhältnis gesetzt.

§ 10

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt der Kreis.

§ 11

Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung gehört nicht zur Straßenbaulast, sondern bildet eine eigene öffentliche Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinde trägt daher die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung allein.

§ 12

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen trägt der Kreis.

§ 13

Kostenerstattung für Bauvorbereitung und Baudurchführung

- (1) Kosten für die Bauvorbereitung (Planung und Entwurfsbearbeitung, Gutachten) neuer bzw. verbreiteter Gehwege trägt zu jeweils im Verhältnis der Herstellungskosten der Gehwege zu den Gesamtkosten die Gemeinde.
- (2) Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalysen, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen, die im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung für neue bzw. verbreiterte Gehwege erforderlich werden, trägt die Gemeinde.

§ 14

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Kreis und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese Kostenanteile der Gemeinde sind in der Anlage (Kopie LV), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt.
Die Kosten der Gemeinde betragen insgesamt, vorbehaltlich der Abrechnung, **269.129,13 €.**
Die Kosten ergeben sich aus dem Submissionsergebnis vom 20.04.2017. Der genaue Betrag wird auf der Grundlage der Abrechnungsbeträge der Schlussrechnungen ermittelt.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Kreis. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen bis zu 90 % der in der Anlage festgestellten Kostenbeteiligung der Gemeinde. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Kreis

der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Kreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Anforderung fällig.

Sollte die Gemeinde gegenüber dem Kreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug geraten, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB, der sich jeweils am 01.01. bzw. am 01.07. eines jeden Jahres verändern kann, zu zahlen.

§ 15

Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde Sülfeld:
Sülfeld, den

Für den Kreis:
Bad Segeberg, den

(Bürgermeister)

(Tiefbau)

Titel		Bezeichnung	Summe netto	Summe brutto				
Submissionsergebnis	1	Allgemeine Leistungen (ohne Beweissicherung)	151.963,80 €	180.836,92 €				
	1	Beweissicherung (kostenteilung Kreis-WZV 50:50)	120.000,00 €	142.800,00 €				
	2	Verkehrssicherung	38.679,98 €	46.029,18 €				
	3	Kreis Segeberg	461.966,56 €	549.740,21 €				
	4	Spundwand	294.389,05 €	350.322,97 €				
	5	Gemeinde Sülfeld / Amt Itzstedt	369.559,28 €	439.775,54 €				
	6	WZV	589.185,21 €	701.130,40 €				
	7	Sedimentationsanlage - WZV	306.522,11 €	364.761,31 €				
Summe netto			2.332.265,99 €	2.775.396,53 €				
Kreis Segeberg	Titel	Kostenanteil Kreis Segeberg	Summe netto	Gesamtsumme netto	Gesamtsumme brutto	Auftragssumme netto	Auftragssumme brutto	
	1	Allgemeine Leistungen (ohne Beweissicherung)		56.854,67 €		151.963,80 €		
	1	Beweissicherung (kostenteilung Kreis-WZV 50:50)		60.000,00 €		120.000,00 €		
	2	Verkehrssicherung		14.471,46 €		38.679,98 €		
	3	Kreis Segeberg	461.966,56 €	461.966,56 €		461.966,56 €		
	4	Spundwand	294.389,05 €	294.389,05 €		294.389,05 €		
Summe 3+4			756.355,61 €	887.681,74 €	1.056.341,27 €	1.066.999,39 €	1.269.729,27 €	
Gemeinde Sülfeld	Titel	Kostenanteil Gemeinde Sülfeld	Summe netto	Gesamtsumme netto	Gesamtsumme brutto	Auftragssumme netto	Auftragssumme brutto	
	1	Allgemeine Leistungen (ohne Beweissicherung)		15.535,19 €				
	2	Verkehrssicherung		3.954,24 €				
	5	Gemeinde Sülfeld / Amt Itzstedt, hier Gemeindeanteil	206.669,51 €	206.669,51 €		206.669,51 €	245.936,72 €	
	Summe			206.669,51 €	226.158,94 €	269.129,13 €		
Eigenbetrieb Wasserwerk Amt Itzstedt	Titel	Kostenanteil Eigenbetrieb Wasserwerk Amt Itzstedt	Summe netto	Gesamtsumme netto	Gesamtsumme brutto	Auftragssumme netto	Auftragssumme brutto	
	1	Allgemeine Leistungen (ohne Beweissicherung)		12.244,30 €				
	2	Verkehrssicherung		3.116,59 €				
	5	Gemeinde Sülfeld / Amt Itzstedt, hier Anteil Eigenbetrieb Wasserwerk	162.889,77 €	162.889,77 €		162.889,77 €	193.838,83 €	
	Summe			162.889,77 €	178.250,66 €	212.118,29 €		
WZV	Titel	Kostenanteil WZV	Summe netto	Gesamtsumme netto	Gesamtsumme brutto	Auftragssumme netto	Auftragssumme brutto	
	1	Allgemeine Leistungen (ohne Beweissicherung)		67.329,64 €				
	1	Beweissicherung (kostenteilung Kreis-WZV 50:50)		60.000,00 €				
	2	Verkehrssicherung		17.137,69 €				
	6	WZV	589.185,21 €	589.185,21 €				
	7	Sedimentationsanlage - WZV	306.522,11 €	306.522,11 €				
	Summe 6+7			895.707,32 €	1.040.174,65 €	1.237.807,83 €	895.707,32 €	1.065.891,71 €
Ermittlung des prozentualen Anteiles an Titel 1 und 2	Titel	Ermittlung Kostenanteile Titel 1 und 2	Summe netto					
	1	Allgemeine Leistungen (ohne Beweissicherung)	151.963,80 €					
	1	Beweissicherung (kostenteilung Kreis-WZV 50:50)	120.000,00 €					
	2	Verkehrssicherung	38.679,98 €					
	Summe A			2.021.622,21 €				
	Prozentsatz	Prozentualer Anteil an Summe A	netto	Ermittelter Anteil an Titel 1 und 2 (netto)				
	37,41%	Kostenanteil Kreis Segeberg	756.355,61 €	131.326,13 €				
	10,22%	Kostenanteil Gemeinde Sülfeld	206.669,51 €	19.489,43 €				
	8,06%	Kostenanteil Eigenbetrieb Wasserwerk	162.889,77 €	15.360,89 €				
	44,31%	Kostenanteil WZV	895.707,32 €	144.467,33 €				
100%		2.021.622,21 €	310.643,78 €					